

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- erneute Beteiligung der Öffentlichkeit – erneute öffentliche Auslegung - (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB)

Der Technische und Umweltausschuss der Stadt Konstanz hat am 08.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans

„Kegelstützen, 2. Änderung“

und der mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Diese erste öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 19.04.2022 bis 20.05.2022 statt. Da der Entwurf des Bebauungsplans im Anschluss an die erste Auslegung ergänzt wurde, hat der Technische und Umweltausschuss der Stadt Konstanz am 15.09.2022 in öffentlicher Sitzung den ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und der mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB verkürzt für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in Form einer Festsetzung zu Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) mit Maßnahmen des passiven Schallschutzes ergänzt. Für die im Plangebiet liegenden Grundstücke, für die in der Lärmaktionsplanung erhöhte Lärmwerte ermittelt wurden (Flst.Nr. 3472/3 und 3472/4), sind ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, die im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind.

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu dem ergänzten Teil abgegeben werden können.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch das Ende der Bebauung an der Egger Straße,
- östlich durch die Egger Straße,
- südlich durch die Kreuzung Mainaustraße/Zur Allmannshöhe und
- westlich durch die Bebauung nördlich der Mainaustraße.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 3467/1; 3469 teilweise; 3470/1; 3471; 3472/12; 3472/19; 3472/11; 3472/10; 3472/9; 3472/8; 3472/4; 3472/3 und einen Teilbereich des Flurstücks 3473 (Straßengrundstück Egger Straße) der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt dieser Bekanntmachung dargestellt.



Der Bebauungsplan hat das Ziel eine einheitliche städtebauliche Struktur zu sichern sowie verträgliche Entwicklungsmöglichkeiten zu definieren. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen hierfür die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB liegen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der ergänzte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung (einschließlich Umweltanalyse) und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden

**vom 14.11.2022 bis einschl. 28.11.2022 im Amt für Stadtplanung und Umwelt
Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.04 – 5.05**

(Ansprechpartner: Herr Grünmüller, Zimmer 5.01, Tel.: 900-2532 und Herr Franz, Zimmer 5.16, Tel.: 900-2539, E-Mailkontakt: bauleitplanung@konstanz.de) während der dort üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 14.11.2022 sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Während der genannten erneuten Auslegungsfrist können Stellungnahmen ausschließlich zu dem ergänzten Teil des Bebauungsplanentwurfs schriftlich, elektronisch (E-Mail: bauleitplanung@konstanz.de) oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt
Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister